Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2130

26. 09. 78

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des steuerlichen Kinderlastenausgleichs

A. Zielsetzung

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 — 1 BvR 265/75 — zur steuerlichen Behandlung geschiedener und getrenntlebender Eltern sowie der Eltern nichtehelicher Kinder ist es geboten, den steuerlichen Kinderlastenausgleich verfassungskonform neu zu regeln. Dies macht es notwendig, jeweils beiden Elternteilen kinderbedingte Steuerermäßigungen zu gewähren, außerdem intakte Ehen steuerlich nicht schlechter zu stellen als geschiedene getrenntlebende oder unverheiratete Elternteile. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung macht insgesamt eine Verbesserung des steuerlichen Kinderlastenausgleichs notwendig. Familien mit Kindern blieben bei den konjunkturell begründeten Steuersenkungen des Jahres 1977 unberücksichtigt.

B. Lösung

— Gewährung eines Steuerfreibetrages von 600 DM für jeden Elternteil und Kind

— Aufteilung sonstiger kinderbedingter Steuervergünstigungen auf beide Elternteile

C. Alternative

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 273/78) eines Steueränderungsgesetzes 1978 würde zu einer deutlichen, verfassungsrechtlich bedenklichen Benachteiligung intakter Ehen führen. Es kann daher nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden.

D. Kosten

Die Neuregelung führt zu Steuermindereinnahmen im ersten Jahr ihrer Gültigkeit von etwa 4,5 Mrd. DM (Entstehungsjahr).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 00 — Ste 107/78

Bonn, den 26. September 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des steuerlichen Kinderlastenausgleichs mit Begründung, den der Bundesrat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des steuerlichen Kinderlastenausgleichs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3107), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 wird die Zahl „600" durch die Zahl „300" ersetzt.

2. § 10 c wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „600" durch die Zahl „300", in Nummer 2 die Zahl „300" durch die Zahl „150" ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 4 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 2 angefügt:

      „2. Die Beträge von 300 Deutsche Mark und 150 Deutsche Mark des Absatzes 3 sind für jedes Kind der Ehegatten (§ 26 b Satz 2) unabhängig davon anzusetzen, zu welchem der Ehegatten das Kindschaftsverhältnis besteht."

      bb) Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

   c) Absatz 5 wird gestrichen.

3. In § 26 b wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Für die Anwendung der auf Kinder bezogenen Vergünstigungen der § 10 Abs. 3, § 10 c Abs. 3, § 32 Abs. 9, § 33 a und § 51 a Satz 1 ist jeder Ehegatte als Steuerpflichtiger anzusehen."

4. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach den Worten „den allgemeinen Tariffreibetrag nach Absatz 8" nach einem Komma die Worte „den Kinderfreibetrag nach Absatz 9" eingefügt.

   b) In Absatz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Halbsätze werden angefügt:

   „der Freibetrag wird dem Elternteil gewährt, zu dessen Haushalt das Kind erstmals im Kalenderjahr gehört hat; gehört das Kind nicht zum Haushalt eines Elternteils, so wird der Freibetrag der Mutter gewährt."

   c) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

   „Weist ein Elternteil nach, daß der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, erhält er auf Antrag die auf Kinder bezogenen Steuervergünstigungen nach § 10 Abs. 3, § 10 c Abs. 3, § 32 Abs. 9 und § 51 a Satz 1 auch insoweit, als sie dem anderen Elternteil zustünden."

   d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

   „(9) Der Steuerpflichtigen wird für jedes Kind im Sinne der Absätze 4 bis 7 ein Freibetrag von 600 Deutsche Mark gewährt."

5. § 33 a Abs. 1 a wird gestrichen.

6. § 33 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes (§ 32 Abs. 4), für das entweder er oder der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) hat, so werden auf Antrag die folgenden Beträge (Ausbildungsfreibeträge) vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen:

   1. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,

      a) ein Betrag von 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind im Haushalt des Steuerpflichtigen untergebracht ist,

      b) ein Betrag von 4 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärtig untergebracht ist;

   2. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Betrag von 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärtig untergebracht ist.

   Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 2 400 Deutsche

Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die dem Kind als Zuschuß gewährten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen Elternpaar wird bei jedem Elternteil die Hälfte des sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Betrages abgezogen. Die Eltern können gemeinsam für den Veranlagungszeitraum eine andere Aufteilung beantragen. Eine Änderung der beantragten Aufteilung ist nicht zulässig. Hat nachweislich ein Elternteil allein die Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes getragen, so wird bei ihm der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag in voller Höhe abgezogen."

7. § 33 b Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) Der zweite und dritte Halbsatz erhalten folgende Fassung:

      „so wird der Pauschbetrag auf Antrag je zur Hälfte auf die Elternteile übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt."

   b) Folgende Sätze werden angefügt:

      „Die Eltern können gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. In diesen Fällen kann eine Steuerermäßigung nach § 33 wegen der Aufwendungen, für die der Pauschbetrag für Körperbehinderte gilt, nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß ein Elternteil keine steuerpflichtigen Einkünfte hat. Eine Änderung der beantragten Aufteilung ist nicht zulässig. Weist ein Elternteil nach, daß der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, wird auf Antrag der Pauschbetrag in voller Höhe auf ihn übertragen, wenn das Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch nimmt."

8. § 38 b wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 erhält folgende Fasung:

      „2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn sie vor Beginn des Kalenderjahres das 49. Lebensjahr vollendet haben;".

   b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

      „2 a. in die Steuerklasse II a gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn sie mindestens ein Kind haben, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört (§ 32 Abs. 3 Ziff. 2);".

9. § 38 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 ist nach den Worten „Steuerklassen I, II" nach einem Komma einzufügen „II a".

   b) In Nummer 4 a werden die Worte „Steuerklassen I und II" durch die Worte „Steuerklassen I, II und II a" ersetzt.

   c) In Nummer 4 c werden die Zahl „600" durch die Zahl „300", die Zahl „300" jeweils durch die Zahl „150" und die Zahl „150" durch die Zahl „75" ersetzt.

   d) In Nummer 5 werden die Worte „Steuerklasse II" durch die Worte „Steuerklassen II und II a" ersetzt.

   e) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

      „7. des Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 9 von 600 Deutsche Mark für die Steuerklassen I, II, II a und III und von 300 Deutsche Mark für die Steuerklasse IV,".

   f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

10. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere jeweils in Buchstaben den Familienstand, die Steuerklasse (§ 38 b) und die Zahl der Kinder des Steuerpflichtigen, bei den Steuerklassen III und IV die Zahl der Kinder der Steuerpflichtigen (§ 26 b Satz 2) einzutragen, soweit die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 32 Abs. 4 und 5)."

   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Beantragt ein Arbeitnehmer eine zusätzliche, auf Kinder bezogene Vergünstigung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 oder hat der Arbeitnehmer Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 6 und 7), so werden die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und die Zahl der Kinder vom Finanzamt auf Antrag geändert."

11. § 51 a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Zahl „600" durch die Zahl „300", die Zahl „960" durch die Zahl „480" und die Zahl „1 800" durch die Zahl „900" ersetzt.

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Bei Ehegatten, bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt."

12. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Absatz 23 a wird eingefügt:

      „(23 a) § 26 b Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

b) Folgender Absatz 23 b wird eingefügt:

„(23 b) § 32 Abs. 1, 3, 4 und 9 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

c) Absatz 27 erhält die folgende Fassung:

„(27) § 33 a Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

d) Folgender Absatz 27 a wird eingefügt:

„(27 a) § 33 b Abs. 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

e) Folgender Absatz 27 b wird eingefügt:

„(27 b) § 38 b ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden."

f) In Absatz 28 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 38 c Abs. 1 Nr. 3, 4 a, 4 c, 5, 7 und 8 sind erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden."

g) Folgender Absatz 28 a wird eingefügt:

„(28 a) § 39 Abs. 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden."

h) Folgender Absatz 28 b wird eingefügt:

„(28 b) § 39 a Abs. 1 ist für das Kalenderjahr 1979 in folgender Fassung anzuwenden: Auf der Lohnsteuerkarte wird als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag die Summe der folgenden Beträge eingetragen:

1. der Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2),
2. die Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene (§ 33 b),
3. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Nummer 1) übersteigen,
4. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nummer 1, 4 bis 7 und des § 10 b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 240 Deutsche Mark übersteigen,
5. der Betrag, der nach den §§ 33 und 33 a wegen außergewöhnlicher Belastungen zu gewähren ist,
6. der Betrag der negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der sich bei Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7 b oder § 54 oder nach § 14 a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes voraussichtlich ergeben wird,
7. der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 9."

i) Absatz 32 erhält folgende Fassung:

„(32) § 51 a Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978, § 51 a Satz 2 erstmals für das Kalenderjahr 1979 anzuwenden."

13. Folgender § 53 wird eingefügt:

„§ 53

Schlußvorschriften

(Sondervorschriften zu einkommensteuerrechtlichen Entlastungen für ein Kind)

(1) § 10 Abs. 3, § 10 c Abs. 3, § 26 b Satz 2, § 32 Abs. 3 Nr. 2 und Absatz 4, § 33 b Abs. 5, § 51 a sind bei Steuerfestsetzungen für die Kalenderjahre 1975, 1976 und 1977, § 33 a Abs. 2 bei Steuerfestsetzungen für das Kalenderjahr 1977 in der nachfolgenden Fassung anzuwenden, soweit sich diese Vorschriften jeweils zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken. Bereits bestandskräftige Steuerfestsetzungen für diese Kalenderjahre sind auf Antrag des Steuerpflichtigen entsprechend zu ändern, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Verkündung (dieses Gesetzes) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift die Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften beantragt:

1. § 10 Abs. 3:

„Vorsorgeaufwendungen (Absatz 1 Nr. 2 und 3) können je Kalenderjahr bis zu den folgenden Höchstbeträgen abgezogen werden:

1. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 zusammen bis zu .... 1 800 Deutsche Mark,

   im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu .... 3 600 Deutsche Mark.

   Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7) um .. 300 Deutsche Mark;

2. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 zusätzlich bis zu .. 1 500 Deutsche Mark,

   im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu .... 3 000 Deutsche Mark.

   Diese Beträge vermindern sich bei Arbeitnehmern um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Ziff. 62 Satz 2 und 3;

3. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3, die die nach den Nummern 1 und 2 abziehbaren Beträge übersteigen, zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Höchstbetrags nach Ziffer 1."

2. § 10 c Abs. 3:

„Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, tritt an die Stelle des Vorsorge-Pauschbetrags nach Absatz 2 eine Vorsorgepauschale. Die Vorsorgepauschale beträgt

1. acht vom Hundert des Arbeitslohns, höchstens 1 800 Deutsche Mark zuzüglich 300 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7), zuzüglich
2. acht vom Hundert des Arbeitslohns, höchstens 900 Deutsche Mark zuzüglich 150 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7),

mindestens 300 Deutsche Mark. Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten durch 30 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn sie nicht bereits durch 30 ohne Rest teilbar ist. Arbeitslohn im Sinne dieser Vorschrift ist der um die Freibeträge nach § 19 Abs. 2 und 3 und den Altersentlastungsbetrag (§ 24 a) verminderte Arbeitslohn, höchstens der Jahresbetrag der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten."

3. § 26 b Satz 2:

„Für die Anwendung der auf Kinder bezogenen Vergünstigungen der § 10 Abs. 3, § 10 c Abs. 3, § 32 Abs. 9 und § 51 a Satz 1 ist jeder Ehegatte als Steuerpflichtiger anzusehen."

4. a) § 32 Abs. 3 Nr. 2:

„von 3 000 Deutsche Mark gewährt, wenn er im Veranlagungszeitraum mindestens ein Kind hat; der Freibetrag wird dem Elternteil gewährt, zu dessen Haushalt das Kind erstmals im Kalenderjahr gehört hat; gehört das Kind nicht zum Haushalt eines Elternteils, so wird der Freibetrag der Mutter gewährt."

b) § 32 Abs. 4:

„Kinder im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 sind:

1. leibliche Kinder,
2. Adoptivkinder,
3. Pflegekinder,
4. Stiefkinder, solange die Ehe besteht, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet worden ist.

Weist ein Elternteil nach, daß der andere Elternteil nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, erhält er auf Antrag die auf Kinder bezogenen Steuervergünstigungen nach § 10 Abs. 3, § 10 c Abs. 3, § 32 Abs. 9 und § 51 a Satz 1 auch insoweit, als sie dem anderen Elternteil zustünden, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig wäre."

5. § 33 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes (§ 32 Abs. 4), für das entweder er oder der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) hat, so werden auf Antrag die folgenden Beträge (Ausbildungsfreibeträge) vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen:

1. für ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr vollendet hat,
   a) ein Betrag von 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind im Haushalt des Steuerpflichtigen untergebracht ist,
   b) ein Betrag von 4 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärtig untergebracht ist;
2. für ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums des 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Betrag von 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärtig untergebracht ist.

Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die dem Kind als Zuschuß gewährten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen Elternpaar wird bei jedem Elternteil die Hälfte des sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Betrages abgezogen. Die Eltern können gemeinsam für den Veranlagungszeitraum eine andere Aufteilung beantragen. Eine Änderung der beantragten Aufteilung ist nicht zulässig. Hat nachweislich ein Elternteil allein die Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes getragen, so wird bei ihm der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag in voller Höhe abgezogen."

6. § 33 b Abs. 5:

„Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene einem Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7) zu, so wird der Pauschbetrag auf Antrag je zur Hälfte auf die Elternteile übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Die Eltern können gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. In diesen Fällen kann eine Steuerermäßigung

nach § 33 wegen der Aufwendungen, für die der Pauschbetrag für Körperbehinderte gilt, nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß ein Elternteil keine steuerpflichtigen Einkünfte hat. Eine Änderung der beantragten Aufteilung ist nicht zulässig."

7. § 51 a:

„Für Steuern, die nach der veranlagten Einkommensteuer oder nach der Lohnsteuer bemessen werden, gilt als Maßstabsteuer die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug von 300 Deutsche Mark für das erste Kind, 420 Deutsche Mark für das zweite Kind und 720 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7). Bei Ehegatten, bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt."

(2) § 33 a Abs. 2 ist bei Steuerfestsetzungen für die Kalenderjahre 1975 und 1976 in der folgenden Fassung anzuwenden, soweit sich diese Vorschrift zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen Kindes, für das entweder er oder eine andere Person Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat, so wird auf Antrag ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.

Bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen Elternpaar wird bei jedem Elternteil ein Betrag von 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr abgezogen. Hat nachweislich ein Elternteil allein die Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes getragen, so wird bei ihm der sich nach Satz 1 ergebende Betrag in voller Höhe abgezogen."

Artikel 2

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. S. 3165) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 3 wird der Punkt gestrichen; der folgende Halbsatz wird angefügt:

   „und zu deren Haushalt die Kinder gehören."

2. Folgender § 1 c wird eingefügt:

„§ 1 c

Auf Kinder bezogene Vergünstigungen

(1) Für die Anwendung des § 1 a Abs. 1 Satz 2 ist jeder Elternteil als Prämiensparer anzusehen.

(2) Weist ein Elternteil nach, daß der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, erhält er auf Antrag die Vergünstigung des § 1 a Abs. 1 Satz 2 auch insoweit, als sie dem anderen Elternteil zustünde."

3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2)" durch die Worte „und den zu ihrem Haushalt gehörenden Kindern" ersetzt.

4. In § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschrift des § 1 c ist erstmals für das Kalenderjahr 1976 anzuwenden. Wird durch die Anwendung des § 1 c nachträglich der Prämienanspruch für die Kalenderjahre 1976 und 1977 begründet, so ist

1. die Prämie auf Antrag des Prämiensparers zu gewähren, falls er bisher keinen Prämienantrag gestellt hatte, oder
2. die Prämienfestsetzung auf Antrag des Prämiensparers nachzuholen, falls sie bestandskräftig abgelehnt worden ist.

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Verkündung (dieses Gesetzes) beim Finanzamt (§ 3 Abs. 4) zu stellen."

Artikel 3

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3171) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a Abs. 3 wird der Punkt gestrichen; der folgende Halbsatz wird angefügt:

   „und zu deren Haushalt die Kinder gehören."

2. Folgender § 2 c wird eingefügt:

„§ 2 c

Auf Kinder bezogene Vergünstigungen

(1) Für die Anwendung des § 2 a Abs. 1 Satz 2 ist jeder Elternteil als Prämiensparer anzusehen.

(2) Weist ein Elternteil nach, daß der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt

einkommensteuerpflichtig ist, erhält er auf Antrag die Vergünstigung des § 2 a Abs. 1 Satz 2 auch insoweit, als sie dem anderen Elternteil zustünde.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2)" durch die Worte „und den zu ihrem Haushalt gehörenden Kindern" ersetzt.

4. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   (4) Die Vorschrift des § 2 c ist erstmals für das Kalenderjahr 1976 anzuwenden. Wird durch die Anwendung des § 2 c nachträglich der Prämienanspruch auch für die Kalenderjahre 1976 und 1977 begründet, so ist

   1. die Prämie auf Antrag des Prämiensparers zu gewähren, falls er bisher keinen Prämienantrag gestellt hatte, oder
   2. die Prämienfestsetzung auf Antrag des Prämiensparers nachzuholen, falls sie bestandskräftig abgelehnt worden ist.

   Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Verkündung (dieses Gesetzes) beim Finanzamt (§ 4 Abs. 5) zu stellen."

Artikel 4

Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind, das nach Absatz 2 zu berücksichtigen ist, um 1 800 Deutsche Mark."

      bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

      „Die Arbeitnehmer-Sparzulage erhöht sich auf 40 vom Hundert, wenn bei dem Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder nach Absatz 2 zu berücksichtigen sind."

   b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

   „§ 26 b des Einkommensteuergesetzes ist auf die Vergünstigungen für Kinder entsprechend anzuwenden. Weist der Arbeitnehmer nach, daß der andere Elternteil seines Kindes verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, erhält er auf Antrag die auf Kinder bezogenen Vergünstigungen nach Absatz 1 auch insoweit, als sie dem anderen Elternteil zustünden."

2. Folgender § 17 a wird eingefügt:

   „§ 17 a

   § 12 ist erstmals für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden. Soweit sich § 12 auf die Erhöhung der Einkommensgrenze bezieht, ist er auch bei Festsetzungen der Arbeitnehmer-Sparzulage für die Kalenderjahre 1975, 1976 und 1977 anzuwenden. Bereits bestandskräftige Festsetzungen für diese Kalenderjahre sind auf Antrag des Arbeitnehmers zu ändern, wenn dies der Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Verkündung (dieses Gesetzes) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragt."

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritter Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

a) Allgemeines

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 ist der Familienlastenausgleich auf eine neue Grundlage zu stellen, der die bestehenden Ungleichheiten zu Lasten der geschiedenen und getrennt lebenden Unterhaltspflichten beseitigt. Soll das Risiko einer erneuten verfassungsgerichtlichen Korrektur ausgeschlossen sein, bleibt nur eine Lösung, die die kinderbezogenen Steuervergünstigungen grundsätzlich jedem Elternteil zuerkennt und damit von der gegenwärtigen Zuordnung der Kinder abgeht.

Auf der anderen Seite ist eine Schlechterstellung der intakten Ehe oder der allein erziehenden Mutter zu vermeiden. Hierzu dient die Einführung von Kinderfreibeträgen, die darüber hinaus zu einer Milderung der Progression und Erhöhung der nachfragewirksamen Kaufkraft der Familien mit Kindern beiträgt.

b) Inhalt der Regelung

Der Gesetzesvorschlag geht von der bisherigen Zuordnung ab und gewährt grundsätzlich jedem Elternteil für jedes Kind eine Steuervergünstigung (z. B. Kinderfreibetrag, erhöhte Sonderausgabenhöchstbeträge, Abzugsbeträge bei der Bemessung der Kirchensteuer, höhere Einkommensgrenzen und Prämien bzw. Zulagen nach dem Sparprämiengesetz, Wohnungsbauprämiengesetz und Vermögensbildungsgesetz). Verwaltungsmäßige Schwierigkeiten, die die bisherige Kinderzuordnung mit sich brachte, fallen künftig weg; es wird auch davon abgesehen, die Gewährung von kinderbezogenen Steuervergünstigungen an Unterhaltspflichtige von der Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung abhängig zu machen, da das Steuerrecht nicht zivilrechtliche Sanktionen ersetzen soll und der Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten ist.

Um die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorschlags in vertretbaren Grenzen zu halten, ist vorgesehen, den zusätzlichen Sonderausgabenhöchstbetrag für jedes Kind zu halbieren. Ehegatten mit einem gemeinsamen Kind erhalten demnach wie bisher einen zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrag von 900 DM und darüber hinaus einen Kinderfreibetrag von 1 200 DM. Für die allein erziehende Mutter ergibt sich hieraus wegen der gleichzeitigen Einführung eines Freibetrages von 600 DM keine Schlechterstellung. Eine Ergänzung des § 32 Abs. 4 ermöglicht es, daß ein Elternteil kinderbezogene Steuervergünstigungen, die wegen Wegfalls der Steuerpflicht des anderen Elternteils (z. B. Tod, Wegzug ins Ausland) nicht mehr ausgenutzt werden könnten, auf den anderen Elternteil übertragen werden können.

Die neue Regelung ergibt demnach folgendes Bild:

1. geschieden (usw.):

	Vater		Mutter	
zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag	450		450	
Kinderfreibetrag	600		600	
	1 050		1 050	
(bisher	600	Freibetrag	900	Sonderausgaben-Höchstbetrag)

2. intakte Ehe (Zusammenveranlagung):

	Eltern	
Sonderausgaben	900	Höchstbetrag
Kinderfreibetrag (2 × 600)	1 200	Freibetrag
	2 100	
(bisher	900	Höchstbetrag)

3. Witwe ... Behandlung wie „Eltern".

c) Begründung im einzelnen

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 3 EStG)

Die Vorschrift wird dahin gehend geändert daß der zusätzliche Sonderausgaben-Höchstbetrag auf 300 DM je Kind und Elternteil festgesetzt wird. Damit wird auch bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten, bei Geschiedenen und bei Eltern eines nichtehelichen Kindes dem Elternteil, dem ein Kind nach bisherigem Recht nicht zugeordnet wird, ein Sonderausgaben-Höchstbetrag von 300 DM gewährt.

Für Eltern in intakten Ehen tritt durch die Halbierung des zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrages keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung ein, weil jeder Elternteil den neuen Sonderausgaben-Höchstbetrag erhält.

Zu Nummer 2 (§ 10 c EStG)

Entsprechend der Änderung des § 10 Abs. 3 EStG werden auch die Vorschriften über die Vorsorgepauschale angepaßt.

Die neu eingefügte Nummer 2 in § 10 c Abs. 4 stellt klar, daß die jedem Ehegatten zukommenden Kinderadditive bei der Vorsorgepauschale auch dann zu gewähren sind, wenn nur einer der Ehegatten Arbeitslohn bezieht.

Die für die getrennte Veranlagung bisher in § 10 c Abs. 5 vorgesehene Halbierung der Kinderadditive

kann entfallen, da sich diese Regelung in Zukunft schon aus dem System des Gesetzes ergibt.

Zu Nummer 3 (§ 26 b EStG)

In § 26 b Satz 2 (zusammen mit § 32 Abs. 4 n. F.) kommt der systematische Grundgedanke der neuen Regelung zum Ausdruck, nach dem für die in § 26 b Satz 2 erwähnten Kinderadditive auch bei Zusammenveranlagung der Grundsatz gilt, daß jeder Ehegatte als ein Steuerpflichtiger anzusehen ist.

Für die außergewöhnliche Belastung (§ 33) ergibt sich eine verfassungskonforme Gleichstellung von intakten Ehen und Getrenntlebenden und Geschiedenen ohne ausdrückliche Änderung des Gesetzes aus dem System der neuen Kinderzuordnung. Beim Körperbehinderten-Pauschbetrag (§ 33 b Abs. 5) wird diese Gleichstellung durch eine Sonderregelung erreicht.

Zu Nummer 4 (§ 32 EStG)

Die Vorschriften über die Zuordnung von Kindern fallen, da entbehrlich, ersatzlos weg.

Neu aufgenommen ist die Übertragungsmöglichkeit der auf Kinder bezogenen Vergünstigungen von einem nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Elternteil auf den unbeschränkt steuerpflichtigen Elternteil.

Absatz 9 enthält die Regelung über den Kinderfreibetrag; dieser ist der Höhe nach an dem bisher in § 33 a Abs. 1 a gewährten Sonderfreibetrag für Unterhaltspflichtige ausgerichtet, der mit der Einführung eines allgemeinen Kinderfreibetrags gegenstandslos wird.

Zu Nummer 5 (§ 33 a Abs. 1 a EStG)

§ 33 a Abs. 1 a ist zu streichen. Der Sonderfreibetrag von 600 DM wird durch den allgemeinen Kinderfreibetrag ersetzt.

Zu Nummer 6 (§ 33 a Abs. 2)

Der Ausbildungsfreibetrag wird dem Elternteil voll gewährt, der die Aufwendungen für die Berufsausbildung allein trägt. Tragen beide Elternteile die Aufwendungen, so wird jedem Elternteil grundsätzlich der halbe Ausbildungsfreibetrag gewährt (§ 33 a Abs. 2 Satz 3). Es wird aber zugelassen, daß die Eltern gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen, da in Fällen, in denen ein Elternteil kein zu versteuerndes Einkommen hat, eine hälftige Aufteilung unbefriedigend wäre.

Zu Nummer 7 (§ 33 b EStG)

Bei der Übertragung des einem Kind zustehenden Körperbehinderten-Pauschbetrages auf seine dauernd getrennt lebenden, geschiedenen oder alleinstehenden Eltern wird grundsätzlich eine Halbierung zugelasesn. Es soll aber auch zugelassen werden, daß die Eltern gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen; in beiden Fällen wird die Inanspruchnahme des § 33 ausgeschlossen, weil eine Begünstigung nach § 33 und § 33 b nebeneinander vermieden werden muß.

Zu Nummer 8 (§ 38 b EStG)

Die neue Regelung der Kinderzuordnung macht die Einführung einer Lohnsteuerklasse II a für Alleinstehende, denen der erhöhte Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 zusteht, erforderlich.

Zu Nummer 9 (§ 38 c EStG)

Die Vorschriften über die Gestaltung der Lohnsteuertabellen sind an die neuen Regelungen anzupassen.

Zu Nummer 10 (§ 39 EStG)

Die Änderung des § 39 gibt die rechtliche Grundlage für den Vollzug der Neugestaltung des Familienlastenausgleichs im Lohnsteuerverfahren. Die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten mit der zutreffenden Zahl der bei der Besteuerung zu berücksichtigenden Kinder wirft gewisse Übergangsprobleme auf, die aber im Interesse einer verfassungsmäßigen Besteuerung hingenommen werden müssen und die auch bei den Gemeinden bei Ausstellung der Lohnsteuerkarten zu bewältigen sind, wenn die Finanzämter dabei die notwendige Unterstützung gewähren.

Die Anknüpfung der Steuervergünstigung für Kinder bei jedem Elternteil bringt es mit sich, daß künftig grundsätzlich für ein gemeinsames Kind in einer intakten Ehe zwei Kinderadditiven gewährt werden. Für jedes Kind ist deshalb auf der Lohnsteuerkarte eine Schlüsselzahl einzutragen, die sich danach bestimmt, ob das Kind nur zu einem oder zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Die Gemeinden haben demnach z. B. für Ehegatten mit zwei gemeinsamen Kindern bei der Steuerklasse III die Schlüsselzahl 4 einzutragen.

Die Feststellung der zutreffenden Kinderzahl ist immer dann unproblematisch, wenn Kinder in der Steuerklasse III mit der Schlüsselzahl 2 (= ein gemeinsames Kind der Ehegatten) und in den Steuerklassen I, II, II a und IV mit der Schlüsselzahl 1 (= ein Kind pro Elternteil) zu berücksichtigen sind; das ist die weitaus überwiegende Zahl aller Kinder.

Übergangsschwierigkeiten treten auf, wenn für Sonderfälle bei Eintragung in der Steuerklasse III ein Kind nur mit der Schlüsselzahl 1 (= Kindschaftsverhältnis nur zu einem Ehegatten) oder in den Fällen der Eintragung in die Steuerklasse I, II und II a mit der Schlüsselzahl 2 (= ein Kind bei Übertragung der Kinderadditive auf den unbeschränkt steuerpflichtigen Elternteil gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2) zu berücksichtigen ist. Für den Elternteil, bei dem das Kind melderechtlich erfaßt ist, ergeben sich aufgrund der Ausschreibungsvorschriften der Gemeinde für die Erfassung auch in den Sonderfällen keine Probleme; für den anderen Elternteil wird die erstmalige Eintragung durch das Finanzamt vorgenommen, das dann in einem besonderen Mittei-

lungsverfahren die Gemeinden für die Ausschreibung künftiger Lohnsteuerkarten entsprechend unterrichtet. Dies ist eine Praxis, die bereits nach geltendem Recht in bestimmten Fällen (z. B. bei der Eintragung von Kb-Freibeträgen) gehandhabt wird.

Es darf bei der Betrachtung der verwaltungsmäßigen Probleme auch nicht übersehen werden, daß der Steuerpflichtige durch die bereits bestehende Anzeigepflicht des § 39 Abs. 4 EStG gehalten ist, Änderungen in den Voraussetzungen über die Eintragung von Kindern der Gemeinde mitzuteilen und unrichtige Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

Bei der dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegenden Konzeption kann mit einem Mindestmaß an zusätzlichem Verwaltungsmehraufwand eine zutreffende und verfassungsgemäße Berücksichtigung der kinderbezogenen Steuervergünstigungen erreicht werden.

Zu Nummer 11 (§ 51 a EStG)

Die Halbierung der in § 51 a EStG genannten Beträge ist eine Folgeänderung für die Kirchensteuer aus der Neuregelung der kinderbezogenen Steuervergünstigungen. Für die Kirchen sind damit allein allenfalls geringfügige Steuerausfälle verbunden.

Die Einführung der Kinderfreibeträge führt auch für die Kirchen zu Steuerausfällen.

Im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird daher in Zusammenarbeit mit den Kirchen zu prüfen sein, inwieweit eine Änderung des § 51 a EStG geboten ist.

Zu Nummer 12 (§ 52 EStG) *und Nummer 13* (§ 53 EStG)

Die materiellen Änderungen der Neuregelung treten ab dem Veranlagungszeitraum 1978 in Kraft.

Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug werden mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 1980 in Kraft gesetzt. Damit soll den Gemeinden ausreichend Zeit verbleiben, ihren Datenbestand hinsichtlich der Kinder in dem durch den Entwurf geforderten Umfang zu ergänzen. Durch die Änderung des § 52 Abs. 28 b (Nummer 12 l) wird darüber hinaus sichergestellt, daß der Kinderfreibetrag bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren des Kalenderjahres 1979 berücksichtigt werden kann.

Im übrigen werden die kinderbezogenen Steuervergünstigungen für die Übergangszeit bis 1980 auf Antrag des Steuerpflichtigen bei der Einkommensteuerveranlagung bzw. beim Lohnsteuerjahresausgleich gewährt. Es ist durch eine gezielte Unterrichtung der Steuerzahler darauf hinzuwirken, daß diese von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Für die Kalenderjahre 1975 bis 1977 ist in § 53 EStG (Nummer 13) geregelt, daß die kinderbezogenen Vergünstigungen (mit Ausnahme des Kinderfreibetrages, der ab 1. Januar 1978 gelten soll) auf Antrag des Steuerpflichtigen nachträglich gewährt werden, soweit sich dies zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt. Im übrigen verbleibt es bei den Steuerfestsetzungen für diese Jahre. § 53 Abs. 2 EStG enthält für die Kalenderjahre 1975 und 1976 eine Neufassung des § 33 a Abs. 2 EStG, der die Berücksichtigung von Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen Kindes regelt. Die Fassung ist der ab dem Kalenderjahr 1977 anzuwendenden Vorschrift des § 33 a Abs. 2 EStG über die Gewährung von Ausbildungsfreibeträgen nachgebildet. Um eine doppelte Begünstigung auszuschließen, konnte ein Wahlrecht der Eltern auf eine andere Aufteilung des Freibetrags als zur Hälfte nicht eingeräumt werden.

Abweichend von § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist vorgesehen, die neuen Vorschriften auf alle für die genannten Zeiträume erfolgten Steuerfestsetzungen anzuwenden, wenn dies der Steuerpflichtige beantragt. Damit soll erreicht werden, daß auch diejenigen Steuerpflichtigen, die im Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit des Einkommensteuergesetzes darauf verzichtet haben, den Rechtsmittelweg zu beschreiten, in den Genuß der begünstigenden Regelungen kommen.

Zu Artikel 2 (Sparprämiengesetz)

Entsprechend dem „Halbteilungsgrundsatz" des neuen steuerlichen Kinderlastenausgleichs wird der Erhöhungsbetrag für die Einkommensgrenze von 1 800 DM je Kind künftig jedem Elternteil gewährt. Damit erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes gemeinsame Kind bei zusammenveranlagten Eltern um 3 600 DM. Die Vorschrift regelt ferner das Verfahren der Gewährung der Prämie in Fällen, in denen durch den Erhöhungsbetrag von 1 800 DM nachträglich der Prämienanspruch für 1976 und 1977 begründet wird.

Zu Artikel 3 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Die Ausführungen zu Artikel 2 gelten entsprechend.

Zu Artikel 4 (3. Vermögensbildungsgesetz)

Die Änderungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 und des § 12 Abs. 2 stellen sicher, daß sowohl entsprechend dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 getrennt lebende Unterhaltspflichtige in den Genuß der erhöhten Einkommensgrenzen für Kinder gelangen als auch intakte Ehen gegenüber den Getrenntlebenden nicht benachteiligt werden. Die Einkommensgrenze erhöht sich demnach bei intakten Ehen für jedes gemeinsame Kind um 3 600 DM.

Aus § 12 Abs. 1 Satz 4 geht in Verbindung mit § 12 Abs. 2 hervor, daß — entsprechend der in § 26 b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes getroffenen Regelung für die einkommensteuerlichen Kinderadditiven — für die Bemessung der Arbeitnehmer-

Sparzulage Kinder bei jedem Elternteil berücksichtigt werden.

Die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 gebotenen Änderungen bei der Einkommensgrenze können gemäß § 17 a auf Antrag des Arbeitnehmers rückwirkend ab 1. Januar 1975 berücksichtigt werden.

Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung kann sich dem politisch im Mittelpunkt stehenden Vorschlag des Bundesrates zur Einführung eines einkommensteuerlichen Freibetrags von 600 DM je Elternteil und Kind aus folgenden Gründen nicht anschließen:

— Die Wiedereinführung von Kinderfreibeträgen — dies ist der materielle Gehalt des Bundesratsvorschlags — wäre eine grundsätzliche Abkehr von der von den gesetzgebenden Körperschaften im Jahre 1974 einmütig beschlossenen Neuregelung des Familienlastenausgleichs, die auf einkommensunabhängige Entlastungen gerichtet war (vgl. auch die einstimmig angenommene Entschließung des Deutschen Bundestages vom 28. März 1969; stenographischer Bericht der 226. Sitzung S. 12477 [C] sowie Anlage 12 zum stenographischen Bericht, S. 12487 [C]).

— Die Einführung von Kinderfreibeträgen ist — auch unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung — keine notwendige Folgerung aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977; dieser Beschluß macht lediglich eine andere Aufteilung bestimmter kinderabhängiger Erleichterungen erforderlich.

— Der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Familien mit mehreren Kindern dient die im Regierungsentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vorgeschlagene Erhöhung des Kindergeldes.

— Der vorgeschlagene Steuerfreibetrag von 600 DM je Elternteil und Kind würde zu Steuermindereinnahmen führen, die haushaltsmäßig nicht vertretbar sind.

— Die Einführung von Kinderfreibeträgen unter Aufgabe der Zuordnung von Kindern würde wiederum zur mehrfachen Gewährung des Freibetrags für dasselbe Kind führen, die bei der Neuregelung des Familienlastenausgleichs ab 1975 ausgeschlossen werden sollte.

— Die Einführung von Kinderfreibeträgen für jeden Elternteil mit der vorgesehenen Übertragungsmöglichkeit bei Tod oder Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht eines Elternteils würde, falls Kindschaftsverhältnisse zu mehr als zwei Elternteilen bestehen (z. B. zu den leiblichen Eltern und einem Stiefelternteil), zu einer nicht vertretbaren Vervielfachung des auf den verstorbenen oder ins Ausland verzogenen Elternteil entfallenden Kinderfreibetrags führen können.

II.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrats, daß bei der Gewährung der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 anders zu verteilenden kinderbezogenen einkommensteuerlichen Erleichterungen und Vergünstigungen nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und dem Dritten Vermögensbildungsgesetz grundsätzlich eine hälftige Aufteilung auf beide Elternteile geboten ist. Wenn die Zuordnung von Kindern aufgegeben und die Übertragungsmöglichkeit für kinderabhängige Erleichterungen bei Tod oder Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht in der vorgeschlagenen Form normiert würde, ergäben sich in gleicher Weise Mehrfachgewährungen der kinderabhängigen Erleichterungen, wie zu den Kinderfreibeträgen (I) dargelegt.

Die vorgesehene Gewährung des Erhöhungsbetrags für die Einkommensgrenze nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und dem Dritten Vermögensbildungsgesetz von 1 800 DM je Kind an jeden Elternteil würde überdies generell zu einer im Verhältnis zur Einkommensgrenze von 24 000 DM/48 000 DM überproportionalen Berücksichtigung von Kindern führen und erscheint auch im Hinblick auf die haushaltsmäßigen Auswirkungen nicht gerechtfertigt. Entsprechende Auswirkungen ergäben sich auch im Hinblick auf die Gewährung der erhöhten Arbeitnehmer-Sparzulage.

Den Verzicht auf den Nachweis der Erfüllung der Unterhaltspflicht als Voraussetzung für die Gewährung der kinderbezogenen Erleichterungen hält die Bundesregierung für bedenklich. Trotz des Interesses den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Steuerentlastungen für Unterhaltsleistungen an Kinder nicht gewährt werden sollten, soweit der Steuerpflichtige Unterhaltsaufwendungen nicht erbringt. Durch die Abhängigkeit der Erleichterungen von der Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung sollen keine zivilrechtlichen Sanktionen ersetzt werden, sondern es soll lediglich dem Grundsatz Rechnung getragen werden, daß sich nur entstandener Aufwand steuermindern auswirken kann.

Aus folgenden Gründen erscheint es zweifelhaft, ob der vorgelegte Entwurf, wie vom Bundesrat angenommen, verwaltungstechnisch kurzfristig durchgeführt werden könnte:

Nach dem Entwurf sollen Kinder nach Maßgabe des Halbteilungsgrundsatzes erstmals auf den Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1980 bescheinigt werden. Für die Gemeinden ergäben sich hieraus zunächst umfangreiche Erhebungsarbeiten, weil das in den Gemeinden vorhandene Datenmaterial an den Bedürfnissen des geltenden Rechts ausgerichtet ist. Hiernach sind Kinder regelmäßig nur bei dem Elternteil registriert, dem sie heute zuzuordnen sind. Die anderen Elternteile, denen nach dem Entwurf nun-

mehr auch Kinderadditive gewährt werden sollen, müßten in den meisten Fällen von den Gemeinden erst ermittelt werden. Neben der eigentlichen Ermittlung der erforderlichen Daten müßte auch die entsprechende Verwertung der Daten sichergestellt werden. Insgesamt dürften die Erhebungs- und Umstellungsarbeiten deshalb nicht ohne längere Vorbereitungszeit zu bewältigen sein.

Schwierigkeiten ergäben sich schließlich auch bei der Ermittlung der richtigen Bemessungsgrundlage für den Abzug der Kirchenlohnsteuer; denn es müßte klargestellt werden, auf wie viele Kinder sich die in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale für „halbe" Kindergeldjahresbeträge beziehen. Werden einem Steuerpflichtigen z. B. die Merkmale für drei halbe Kindergeldjahresbeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, so kann es sich bei ihm um Kindergeldbeträge für zwei Kinder (etwa ein eheliches und ein nichteheliches Kind), genauso aber auch für drei Kinder (etwa drei nichteheliche Kinder) handeln. In jedem der beiden Beispielsfälle wäre die Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer unterschiedlich festzusetzen. Hierfür enthält der Gesetzentwurf keinen praktikablen Lösungsvorschlag.

Um näheren Aufschluß über die verwaltungstechnischen Möglichkeiten für die Realisierung des Halbteilungsgrundsatzes zu erlangen, führt die Bundesregierung zusammen mit den Bundesländern unter Beteiligung kommunaler Spitzenverbände eine entsprechende Untersuchung durch. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.